

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemeines

- 1.1. Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen von der BBC Bircher Czech s.r.o. (nachfolgend "Lieferant" genannt) sind verbindlich, sofern sie im Angebot oder in der Auftragsbestätigung als anwendbar erklärt werden. Anderslautende Bedingungen des Bestellers haben nur Gültigkeit, soweit sie vom Lieferanten ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind.
- 1.2. Sämtliche Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form.

2. Angebot und Vertragsabschluss

- 2.1. Der Vertrag gilt als abgeschlossen, wenn der Lieferant nach Eingang einer Bestellung deren Annahme schriftlich bestätigt hat.
- 2.2. Die Angebote sind während der im Angebot aufgeführten Annahmefrist verbindlich.

3. Umfang der Lieferung

- 3.1. Für Umfang und Ausführung der Lieferung und Leistung ist die Auftragsbestätigung massgebend. Material oder Leistungen, die darin nicht enthalten sind, werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

4. Technische Unterlagen

- 4.1. Der Lieferant behält sich alle Rechte an technischen Unterlagen vor, die sie dem Besteller ausgehändigt hat. Der Besteller anerkennt diese Rechte und wird die Unterlagen ohne schriftliches Einverständnis des Lieferanten keinem Dritten zugänglich machen oder ausserhalb des Zwecks verwenden, zu dem sie ihm übergeben worden sind.
- 4.2. Führt ein Angebot nicht zu einem Auftrag sind die im Zusammenhang mit dem Angebot überlassenen Unterlagen auf Verlangen des Lieferanten zurückzugeben.

5. Vorschriften im Bestimmungsland

- 5.1. Der Besteller hat den Lieferanten spätestens mit der Bestellung auf die gesetzlichen, behördlichen und anderen Vorschriften und Normen hinzuweisen, die sich auf die Ausführung der Lieferungen und Leistungen, den Betrieb sowie auf die Krankheits- und Unfallverhütung beziehen.

6. Preise

- 6.1. Die Preise des Lieferanten verstehen sich, soweit nichts anderes explizit und schriftlich vereinbart wird, netto, ab Werk CZ-753 01 Hranice, in EURO, ohne Verpackung, Transport, Versicherung, Beurkundungen, Montage, Installation und Inbetriebnahme.
- 6.2. Allfällige gesetzliche Abgaben (bspw. VAT, Zölle, Gebühren etc.) können im Belastungsfall jederzeit vom Lieferanten nachbelastet werden.
- 6.3. Verändern sich zwischen Vertragsabschluss und Abnahme die der Kalkulation zugrunde liegenden Kosten, so ist der Lieferant bis zur endgültigen Erledigung des ihm erteilten Auftrages berechtigt, die in der Auftragsbestätigung genannten Preise entsprechend zu berichtigen.

7. Zahlungsbedingungen

- 7.1. Der Kaufpreis wird wie folgt zur Zahlung fällig:
 - 7.1.1 30 Tage netto nach Meldung der Versandbereitschaft und Rechnungsstellung.
 - 7.1.2 Für Lieferungen ins Ausland kann der Lieferant eine Zahlung gegen ein unwiderrufliches Akkreditiv verlangen, welches durch eine vom Lieferanten bezeichnete Tschechische Bank bestätigt wird. Die entsprechenden Bankspesen gehen zu Lasten des Bestellers.
- 7.2. Die Zahlungsart wird im Angebot bzw. der Auftragsbestätigung vereinbart.
- 7.3. Die Zahlungen sind vom Besteller am Domizil des Lieferanten ohne Abzug von Skonto, Spesen, Steuern und Gebühren irgendwelcher Art in EURO zu leisten. Anderslautende Zahlungsbedingungen werden speziell vereinbart.
- 7.4. Bei Zahlungsverzug behält sich der Lieferant die sofortige Einstellung von geplanten Lieferungen vor und ist berechtigt, einen Verzugszins in Höhe des im jeweiligen Land des Bestellers gültigen Diskontsatzes der entsprechenden Nationalbank plus 5 % p.a. zu berechnen.

8. Eigentumsvorbehalt

- 8.1. Der Lieferant behält sich das Eigentum an der Lieferung bis zu deren vollständigen Bezahlung vor. Der Besteller ist verpflichtet, die zum Schutz des Eigentums des Lieferanten erforderlichen Massnahmen zu treffen.
- 8.2. Der Lieferant ist berechtigt, unter Mitwirkung des Bestellers den Eigentumsvorbehalt im entsprechenden Register eintragen zu lassen.

9. Lieferfrist

- 9.1. Die Lieferfrist beginnt mit der Annahme der Bestellung durch den Lieferanten und nach vollständiger Bereinigung der technischen Belange.
- 9.2. Die Lieferfrist wird angemessen verlängert:

wenn die Angaben, die für die Ausführung der Bestellung benötigt werden, dem Lieferanten nicht rechtzeitig zugehen, oder wenn diese durch den Besteller nachträglich abgeändert werden;

wenn Zahlungsfristen nicht eingehalten werden, Akkreditive zu spät eröffnet werden oder erforderliche Importlizenzen nicht rechtzeitig beim Lieferanten eintreffen;

wenn Hindernisse auftreten, die der Lieferant trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, ungeachtet ob diese beim Lieferanten, beim Besteller oder einem Dritten entstehen. Solche Hindernisse sind Vorkommnisse höherer Gewalt, beispielsweise Epidemien, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung der benötigten Rohmaterialien, Halb- oder Fertigfabrikate, Ausschusswerden von wichtigen Werkstücken, behördliche Massnahmen oder Unterlassungen, Naturereignisse.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

10. Materialrücksendung

- 10.1. Ohne schriftliches Einverständnis des Lieferanten darf kein auf dem Lieferschein aufgeführtes Material zurückgesandt werden. Sollte nach Ansicht des Lieferanten eine Rücksendung notwendig sein, wird dem Besteller mitgeteilt, ob das Material an das Werk in CZ-753 01 Hranice oder an eine Vertretung des Lieferanten gesandt werden soll. Die Rücksendung hat frachtfrei an die bezeichnete Adresse zu erfolgen.

11. Lieferung, Transport und Versicherung

- 11.1. Die Produkte werden vom Lieferanten sorgfältig verpackt. Die Verpackung wird dem Besteller verrechnet. Es besteht kein Anspruch des Bestellers auf Rücknahme von Verpackungsmaterial oder auf Entsorgung von durch den Lieferanten gelieferten Produkten.
- 11.2. Besondere Wünsche betreffend Versand und Versicherung sind dem Lieferanten rechtzeitig bekanntzugeben. Der Versand erfolgt über den vom Besteller bezeichneten Frachtführer, die im Falle eines Exportes aus Tschechien alle Ausfuhrvorkehrungen trifft. Hat der Besteller keine Speditionsfirma bezeichnet, beauftragt der Lieferant nach eigenem Gutdünken eine Speditionsfirma mit dem Versand. Die Kosten für zusätzliche Aufwendungen werden in einem solchen Fall dem Besteller in Rechnung gestellt.
- 11.3. Der Transport erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Beschwerden im Zusammenhang mit dem Transport sind vom Besteller bei Erhalt der Lieferung oder der Frachtdokumente unverzüglich an den letzten Frachtführer zu richten.
- 11.4. Alle Importvorkehrungen für die Einfuhr ins Bestimmungsland müssen durch den Besteller oder seinen Vertreter getroffen werden.
- 11.5. Die Versicherung gegen Schäden irgendwelcher Art obliegt dem Besteller. Auch wenn sie vom Lieferanten abzuschliessen ist, geht sie auf Rechnung des Bestellers.

12. Prüfung und Abnahme der Lieferung

- 12.1. Der Besteller hat die Lieferung innerhalb acht Tagen nach Erhalt zu prüfen und dem Lieferanten allfällige Mängel unverzüglich schriftlich bekanntzugeben. Unterlässt er dies, gelten die Lieferungen und Leistungen als genehmigt.

13. Gewährleistung und Haftung

- 13.1. Der Lieferant gewährleistet, dass die von ihm gelieferten Produkte frei von Fabrikations- und Materialfehlern sind.

Der Lieferant übernimmt für die Dauer von 2'200 Betriebsstunden, längstens jedoch von 24 Monaten, gerechnet ab Ablieferungsdatum, die Garantie für gutes Arbeiten der gelieferten Apparate und Anlagen. Sollten die Produkte fehlerhaft sein, so kann der Besteller Ersatzlieferung während der Gewährleistungszeit ab Lieferung respektive Meldung der Versandbereitschaft verlangen.

- 13.2. Zugesicherte Eigenschaften sind nur jene, die in der Auftragsbestätigung respektive Anforderungsspezifikationen/Pflichtenheft ausdrücklich als solche bezeichnet sind. Die Zusicherung gilt längstens bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist. Die Garantie umfasst, nach Wahl des Lieferanten, das Instandsetzen oder den Ersatz von schadhaften Teilen, sei es infolge von Material-, Fabrikations- oder Konstruktionsfehlern. Allfällige Reisezeiten, Reise- und Transportkosten gehen zu Lasten des Bestellers.

- 13.3. Von der Gewährleistung und Haftung des Lieferanten ausgeschlossen sind Schäden, die nicht nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion, mangelhafter Ausführung oder anderer Gründe entstanden sind, welche der Lieferant nicht zu vertreten hat.

- 13.4. Der Lieferant behält das Recht vor, Konstruktionsänderungen bei den Produkten vorzunehmen, sofern diese eine Verbesserung bewirken, jedoch ohne Verpflichtung, die Änderungen auch bei früher gelieferten Produkten durchzuführen.

- 13.5. Bei der Lieferung von Fremdfabrikanten gelten die Garantiebedingungen der Unterlieferanten.

- 13.6. Die Garantie erstreckt sich nicht auf solche Teile, die einen natürlichen Verschleiss unterworfen sind.

- 13.7. Technische Mängel berechtigen nicht zur Verzögerung der fälligen Zahlungen. Ist der Besteller mit seinen Zahlungen in Verzug, ist der Lieferant von seinen Garantieverpflichtungen bis zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtung entbunden.

- 13.8. Alle Fälle von Vertragsverletzungen und deren Rechtsfolgen sowie alle Ansprüche des Bestellers, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, sind in diesen Bedingungen abschliessend geregelt. Insbesondere sind alle nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung, Aufhebung des Vertrags oder Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen. Eine Haftung für Folgeschäden ist ausgeschlossen, soweit zwingende produkt haftpflichtrechtliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen. Alle Garantieansprüche müssen dem Lieferanten innerhalb der Garantiedauer schriftlich mitgeteilt werden.

14. Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 14.1. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist für beide Parteien der Sitz des Lieferanten. Der Lieferant ist jedoch berechtigt, den Besteller an dessen Sitz zu belangen. Es gilt unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts der Vereinten Nationen tschechisches Recht.

Gültig ab 22. Juli 2024.